

# DAB regional | 10/11

1. Oktober 2011, 43. Jahrgang

Offizielles Organ der Hamburgischen Architektenkammer und

der Architekten- und Ingenieurskammer Schleswig-Holstein | Körperschaft des öffentlichen Rechts



## Hamburg

- 3 Alter Elbtunnel als „Historisches Wahrzeichen der Ingenieurbaukunst“ ausgezeichnet
- 4 Denkmalschutzpreis für Rettung der ehemaligen Pathologie des UKE
- 4 Neuer Grundstücksmarktbericht liegt vor
- 5 Stadt schließt Kooperationsvereinbarung mit Verein und Genossenschaft Gängeviertel
- 6 Öffentliche Begehung des IBA/igs-Infoturms
- 6 10. Hamburger Architekturquartett
- 7 Ausstellung „Wild Wild Belgium“ – Junge Architekten aus Belgien
- 7 Fortbildung



## Schleswig-Holstein

- 11 Ausschreibung des AHO: BMWi-Gutachten zur Honorarstruktur der HOAI
- 12 Deutscher Architektentag 2011 – Auf nach Dresden!
- 13 Fortbildung
- 14 Hat der Beruf des Bauzeichners noch eine Zukunftschance?
- 14 Zum Sachverständigenrecht
- 17 Schriftenreihe des AHO
- 18 Der Bundesverband der Freien Berufe informiert
- 18 Aus der Rechtsprechung
- 18 Richtlinie über den Bau und Betrieb von Hochhäusern
- 19 BAUEN MIT HOLZ Sanierungspreis 2012 ausgeschrieben
- 19 Veranstaltungen

---

### Impressum

#### Regionalredaktion Hamburg:

Verantwortlich:  
Claas Gefroi  
Grindelhof 40, 20146 Hamburg  
Telefon (0 40) 44 18 41-0 (Zentrale)  
Telefax (0 40) 44 18 41-44  
Internet ak-hh.de

#### Regionalredaktion Schleswig-Holstein:

Verantwortlich:  
Simone Schmid  
Düsternbrooker Weg 71, 24105 Kiel  
Telefon (04 31) 5 70 65-0 (Zentrale)  
Telefax (04 31) 5 70 65-25  
Internet aik-sh.de

#### Verlag, Vertrieb, Anzeigen:

corps. Corporate Publishing Services GmbH,  
Kasernenstraße 69, 40213 Düsseldorf  
Telefon (02 11) 5 42 27-700  
Fax Anzeigen (02 11) 5 42 27-722  
Mail: dab-anzeigen@corps-verlag.de

Das Blatt wird allen Architektinnen und Architekten in Hamburg und Schleswig-Holstein zugestellt.



## Deutscher Architektentag 2011 – Auf nach Dresden!

Freitag, 14. Oktober 2011 – Deutsches Hygiene-Museum Dresden

► „Verantwortung gestalten“ – unter diesem Motto lädt die Bundesarchitektenkammer zum Deutschen Architektentag am 14. Oktober nach Dresden ein. Die Architektenschaft geht dann der Frage nach, wie sich der Berufsstand in der Gesellschaft verortet. Und das beschränkt sich keinesfalls auf sein Kerngeschäft – auf das Entwerfen, Planen und Bauen.

Unsere Welt erfährt einen radikalen Wandel. Nicht allein die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise erfordert an vielen Stellen ein Umdenken. Zukunftsfragen wie Klimawandel und Energieversorgung, aber auch die steigende Lebenserwartung der Menschen bis hin zum Einfluss neuer Technologien auf das alltägliche Leben erfordern vom Architekten mehr als mit der Zeit zu gehen. In der Geschichte gehörte der Baumeister oft zur Avantgarde der Gesellschaft. Und heute?

Ohne Frage kommt dem Architekten schon eine besondere Verantwortung zu, indem er maßgeblich die gebaute Umwelt gestaltet. Aber darüber hinaus? Wie kann er seine besonderen Kompetenzen als Planer für das Allgemeinwohl einbringen?

Im Rahmen des Deutschen Architektentages finden folgende Workshops statt:

**Workshop 1:** Architekten, Gestalter der Gesellschaft – als Planer oder als Politiker?

**Workshop 2:** Nachhaltigkeit gestalten – Architekten als Avantgarde oder Auftragnehmer?

**Workshop 3:** Generalisten 3.0 – vom Büro zum Netzwerk

**Workshop 4:** Neue Qualitäten gestalten – Bürgerbeteiligung und Architektenwettbewerbe

Bei Interesse wenden Sie sich bezüglich einer Registrierung an Frau Sprung, Tel. 0431-57065-24 oder E-Mail [sprung@aik-sh.de](mailto:sprung@aik-sh.de). Geben Sie für die Registrierung bitte Ihre E-Mail-Adresse an, an die Ihre Registrierungsbestätigung erfolgt.

Hinweis: Bei den Workshops handelt es sich um anerkannte Fortbildungsveranstaltungen, die Ihrem Fortbildungskonto gutgeschrieben werden können! ◀

**Verantwortung  
gestalten.**

**Deutscher  
Architektentag  
2011**

**Freitag, 14. Oktober  
Deutsches Hygiene-Museum Dresden  
[deutscher-architektentag.de](http://deutscher-architektentag.de)**

# Ausschreibung des AHO: BMW-Gutachten zur Honorarstruktur der HOAI

„Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des AHO-Vorstandsvorsitzenden Ernst Ebert möchte ich Sie auf die Ausschreibung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 29.08.2011 zur Vergabe eines Forschungsauftrags über den Aktualisierungsbedarf zur Honorarstruktur der HOAI hinweisen. Gemäß der Arbeitsteilung der Bundesregierung zur Novellierung der HOAI 2009 wird nach dem Abschluss der fachlichen Aktualisierung der Leistungsbilder damit die zweite Stufe zur Überprüfung der Honorarstruktur eingeleitet.

## Ziele des Vorhabens

Die HOAI soll durch ihre Mindest- und Höchstsätze leistungsgerechte, angemessene Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen gewährleisten. Vor diesem Hintergrund soll das vom Auftragnehmer zu erstellende Gutachten dem Verordnungsgeber eine gutachterliche Hilfestellung zur weiteren Novellierung der HOAI leisten. Erwartet werden:

1. Im Schwerpunkt die Untersuchung des Aktualisierungsbedarfs zur Honorarstruktur aller aktualisierten Leistungsbilder der HOAI in tatsächlicher Hinsicht.

Im Rahmen dieser Untersuchung erfolgt eine Evaluierung der Honoraranpassung der letzten HOAI-Novelle von 2009. Abhängig von den Untersuchungsergebnissen sind Vorschläge zur Überarbeitung der Honorarsätze zu unterbreiten, d.h. eine Anpassung der Honorarsätze nach oben oder unten.

2. Überprüfung, inwieweit sich die Einhaltung der HOAI in den Bereichen verschiedener Auftraggebergruppen verändert hat und welche Gründe dafür maßgeblich sind.

3. Untersuchung der HOAI auf Möglichkeiten weiterer Verschlan-  
kung.

In dem begleitenden Vermerk des BMWi vom 20.08.2011 wird unter der Ziffer I.4 auf die fachliche Überprüfung der Leistungsbilder einschließlich Anlage 1 HOAI im BMVBS verwiesen. In Ziffer I.3 wird auf die Prüfaufträge des Bundesrates vom 12.09.2009 Ziffer 4 (BR-Drs. 395/09) Bezug genommen. Die Prüfung der Wiederaufnahme der in den Teilen X bis XIII der HOAI 1996 geregelten staatlichen Preisvorgaben in den verbindlichen Teil findet keine ausdrückliche Erwähnung. Zur Klärung des Prüfungsumfanges in diesem für den Berufsstand der Ingenieure und Architekten maßgeblichen Punkt hat der AHO-Vorstandsvorsitzende umgehend Kontakt mit dem BMWi aufgenommen. Wir werden Sie über das Ergebnis informieren, sobald uns nähere Erkenntnisse vorliegen.

Die Ausschreibung des Forschungsauftrages ist unter folgendem Link abrufbar: [www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Service/ausschreibungen,did=438190.html](http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Service/ausschreibungen,did=438190.html)

Weiterführende Informationen finden Sie auf der Homepage des BMWi unter: [www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Wirtschaft/Wirtschaftspolitik/hoai-und-wohnungswirtschaft.html](http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Wirtschaft/Wirtschaftspolitik/hoai-und-wohnungswirtschaft.html) ◀

Mit freundlichen Grüßen

Ronny Herholz, Geschäftsführer

## FORTBILDUNG

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitglieder,

das (Fortbildungs-)Jahr neigt sich dem Ende. Wir möchten Sie daher daran erinnern, Ihre Teilnahmebescheinigungen von Fortbildungsveranstaltungen, berufsbegleitenden Lehrgängen und fachbezogenen Exkursionen anderer Anbieter bis Ende dieses Jahres, spätestens bis Ende Februar des nächsten Jahres, in der Kammer einzureichen. Wir registrieren die Veranstaltungen, sofern sie von uns bereits anerkannt sind oder nachträglich anerkannt werden können, auf Ihrem Fortbil-

dungskonto. Alle Veranstaltungen der AIK Schleswig-Holstein werden automatisch registriert.

Sofern Sie für das Jahr 2011 den Nachweis von mindestens 1,5 Seminartagen erbracht haben, erhalten Sie Anfang März 2012 ein Zertifikat, das ein Jahr gültig ist und Ihnen als Nachweis Ihrer Sachkunde z.B. bei Ausschreibungen dienen kann.

Zu Ihrer Information weisen wir nochmals auf unsere Fortbildungsordnung hin, die seit Mai 2006 in Kraft ist und auf unserer Homepage in der Rubrik Fortbildung / Allgemein zu finden ist. ◀

# Fortbildung

## Seminare 2011

An dieser Stelle möchten wir Sie nochmals auf einige interessante Veranstaltungen im November hinweisen.

Die detaillierten Beschreibungen der Veranstaltungen finden Sie im Fortbildungsprogrammheft September bis Dezember 2011 sowie auf unserer Homepage [www.aik-sh.de](http://www.aik-sh.de). Die Homepage bildet stets den aktuellsten Stand ab. Dort werden Sie auch über Terminverschiebungen, Seminaerausfälle oder bereits ausgebuchte Seminare informiert.

Ihre Anmeldung richten Sie bitte per Fax: 04 31-5 70 65 20 oder per E-Mail: [siedentopf@aik-sh.de](mailto:siedentopf@aik-sh.de) an uns.

Seminar-Datum	Seminartitel	Kurzbeschreibung
<b>Di. 01.11.2011</b> 09.30 – 17.00 h Kiel AIK S.-H.	Öffentliches Baurecht Teil 4 Schleswig-Holsteinische Rechtsprechung an Hand von Fallbeispielen zu den §§ 29–36 BauGB	Zu Fällen aus der Praxis wird die tragende Rechtsprechung vorgestellt und diskutiert. Das Seminar versetzt die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in die Lage, ihre Bauherrn schon im Vorwege baurechtlich besonders professionell zu beraten und deren Bauwünsche zielführend zu entwickeln.  Tragende bzw. aktuelle Rechtsprechung zur Zulässigkeit von Bauvorhaben: beim Vorhabenbegriff, § 29 BauGB; im überplanten Bereich, § 30 BauGB; zur Ausnahme- und Befreiungsthematik, § 31 BauGB; zur vorgezogenen Planreife, § 33 BauGB; im Zusammenhang bebauter Ortsteil, § 34 BauGB; im Außenbereich, § 35 BauGB und bei der Einvernehmensregelung, § 36 BauGB
<b>Do. 03.11.2011</b> 14.00 – 19.00 h RD-Büdelsdorf Hotel Heidehof	Die Mängelrechte nach VOB/B und BGB; Rechtsprechung des OLG Schleswig zum privaten Bau-, Architekten- und Ingenieur- recht aus den Jahren 2010 und 2011	Rechtsprechung des OLG Schleswig zum privaten Bau-, Architekten- und Ingenieurrecht aus den Jahren 2010/2011  Unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung werden die einzelnen Mängelrechte und deren Handhabung im VOB/B- und im BGB-Bauvertrag dargestellt. Darüber hinaus wird die aktuelle Rechtsprechung des OLG Schleswig im Allgemeinen zum privaten Bau-, Architekten- und Ingenieurrecht dargestellt.
<b>Do. 24.11.2011</b> 09.30 – 16.30 h Elmshorn EDZ Dienstleistungszentrum	Öffentliches Baurecht Teil 5: Der professionelle Umgang mit dem Bauantrag in der Praxis	Umgang mit dem Bauantrag im Genehmigungsverfahren, dem Verfahren nach der Genehmigungsfreistellung und der Beseitigung von baulichen Anlagen.  Ein Schwerpunkt u.a. des Seminars ist: Anlage 2, Prüfpflicht der Standsicherheitsnachweise; Baugenehmigung und Baubeginn; Bautechnische Nachweise und PPVO; „Zusammenspiel“ zwischen Bauherrn und überwachungspflichtige Dritte; Voraussetzungen für die Nutzungsaufnahme, Vorlage bestimmter Erklärungen von den Erstellern der bautechnischen Nachweise bzw. den Fachplanern des Brandschutzkonzeptes.

## Hat der Beruf des Bauzeichners noch eine Zukunftschance?

► Bauzeichnerinnen und Bauzeichner werden in Architektur- und Ingenieurbüros beschäftigt. Die Aufgaben sind vielfältig, unterschiedlich und bisweilen sehr anspruchsvoll.

Mitglieder des Hauptausschusses der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein trafen sich Anfang des Jahres mit Kammermitgliedern von Architektur- und Ingenieurbüros zu diesem Thema in Rendsburg. Ferner nahmen auch ein Vertreter der Industrie- und Handelskammer zu Kiel und Lehrer aus unterschiedlichen Regionen in Schleswig-Holstein, die für die Ausbildung der Bauzeichnerinnen und Bauzeichner verantwortlich sind, teil.

Am Ende stand der Wunsch nach einer Umfrage zur Ausbildung, an der sich möglichst viele ausbildende Büros, Baufirmen und Behörden beteiligen sollen. Zunächst ist zu klären, in welcher Form der Unterricht abgehalten werden soll. Denn vor einigen Jahren wurde der sogenannte Blockunterricht in ganz Schleswig-Holstein eingeführt, welcher aber an der Berufsschule in Lübeck (Emil-Possehl-Schule) wieder zugunsten des Tagesunterrichts abgeschafft wurde.

Blockunterricht bedeutet, dass die Schüler an mehreren Tagen in Folge den Unterricht an der Berufsschule besuchen, um anschließend im Block wieder dem Büro zur Verfügung zu stehen. „Es kommt dabei schon einmal vor, dass die Auszubildenden über viele Wochen aus dem Büro abwesend sind“, erklärt Jesse Kersig von dem Architekturbüro HKW aus Kiel. Eine kontinuierliche Einbindung von Auszubildenden in Projekte des Büros ist dann nicht möglich. Deshalb bevorzugt Herr Ker-

sig, wie viele seiner Kolleginnen und Kollegen, den Tagesunterricht. Auch die Berufsschullehrer in Lübeck bevorzugen den Tagesunterricht. Denn der Blockunterricht führt dazu, dass die Schüler nach der längeren Zeit im Büro zunächst wieder mit dem Schulalltag vertraut gemacht werden müssen. „Das kann dann schon einmal ein paar Tage dauern. Für die Stoffvermittlung bleibt dann nicht mehr so viel Zeit“, betont Rolf Bentkamp, Lehrer an der Emil-Possehl-Schule in Lübeck. Die Organisation des Unterrichts ist im Tagesunterricht nach seiner Erfahrung einfacher zu gestalten.

„Die Vorteile des Blockunterrichts liegen in der Durchführung diverser Projekte in den Bereichen Architektur-, Ingenieur- sowie Tief-, Straßen- und Landschaftsbau“, erklärt Knut Klagges vom Berufsbildungszentrum NOK in Rendsburg. Alexander Hohmann, Beratender Ingenieur aus Sterup, sieht den Vorteil von Blockunterricht für Ingenieurbüros darin, dass kostenintensive Computerarbeitsplätze im Blockunterricht effektiver genutzt werden können.

Um sich eine Meinung zu bilden, hat sich die Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein entschlossen, eine Umfrage durchzuführen. Der hierfür entwickelte Fragebogen kann entweder aus dem Internet heruntergeladen werden, oder schicken Sie eine E-Mail an [info@aik-sh.de](mailto:info@aik-sh.de) und erhalten den Fragebogen mit einem frei gemachten Rückantwortumschlag übersandt. ◀

Dr.-Ing. Günther Schall, Sprecher des Kompetenzfeldes Aus- und Fortbildung der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein

## Zum Sachverständigenrecht

► An dieser Stelle finden Sie wie gewohnt Hinweise und Kommentierungen zu aktuellen Entscheidungen zum Sachverständigenrecht. Autor ist Dr. Felix Lehmann, Richter am Landgericht Kiel und „Verbindungsmitglied“ der Kammer zur Justiz in Sachen Sachverständigenwesen. Herrn Dr. Lehmann gilt an dieser Stelle wieder, wie stets, unser Dank.

### 1.) LG Leipzig – Erfolgreicher Befangenheitsantrag bei unsachlicher Grundhaltung des Sachverständigen! (Beschluss vom 9.9.2009, Az.: 3 HKO 4523/06)

#### Leitsätze der Entscheidung

► Muss sich eine Partei zur Begründung ihres Antrags mit dem Inhalt des Gutachtens auseinandersetzen, läuft die Frist zur Ablehnung des

Sachverständigen wegen Besorgnis der Befangenheit im Allgemeinen gleichzeitig mit der vom Gericht gesetzten Frist zur Stellungnahme ab.

- Bei der Rechtfertigung des Misstrauens gegen die Unparteilichkeit des Sachverständigen, muss es sich um Tatsachen oder Umstände handeln, die vom Standpunkt des Ablehnenden aus bei vernünftiger Betrachtung die Befürchtung wecken können, der Sachverständige stehe der Sache nicht unvoreingenommen und damit nicht unparteiisch gegenüber.
- Ausreichend ist bereits, dass vom Standpunkt der ablehnenden Partei aus ein objektiver Grund gegeben ist, der in den Augen eines vernünftigen Menschen geeignet ist, Zweifel an der Unparteilichkeit und Objektivität des Sachverständigen zu erregen.
- Eine Befürchtung fehlender Unparteilichkeit kann berechtigt sein, wenn der Sachverständige seine gutachterlichen Äußerungen in einer

Weise gestaltet, dass sie als Ausdruck einer unsachlichen Grundhaltung gegenüber einer Partei gedeutet werden können.

- ▶ Die Rechtsausführungen eines Sachverständigen sind dann ein die Besorgnis der Befangenheit begründender Umstand, wenn sie nicht notwendigerweise im Rahmen der sachverständigen Beantwortung der Beweisfragen, sondern zusätzlich hierzu erfolgen.

### Sachverhalt / Entscheidungen

In einem Rechtsstreit vor der 3. Kammer für Handelssachen des Leipziger Landgerichts wurde der Gerichtssachverständige wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Grundlage der Ablehnung waren verschiedene Äußerungen des Sachverständigen in seinem Gutachten.

Zunächst hatte die Kammer keine Bedenken gegen die Rechtzeitigkeit des Ablehnungsgesuchs. Müsse sich die Partei zur Begründung ihres Antrags mit dem Inhalt des Gutachtens auseinandersetzen, laufe die Frist zur Ablehnung des Sachverständigen wegen Besorgnis der Befangenheit im Allgemeinen gleichzeitig mit der vom Gericht gesetzten Frist zur Stellungnahme nach § 411 Abs. 4 ZPO ab.

Die Ablehnung des Sachverständigen wurde für begründet erklärt (Beschluss vom 9.9.2009, Az.: 3 HKO 4523/06). Für die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit nach §§ 406 Abs. 1, 42 Abs. 2 ZPO komme es nicht darauf an, ob der Sachverständige tatsächlich parteilich sei oder das Gericht Zweifel an seiner Unparteilichkeit habe. Ausreichend sei bereits, dass vom Standpunkt der ablehnenden Partei aus ein objektiver Grund gegeben sei, der in den Augen eines vernünftigen Menschen geeignet sei, Zweifel an der Unparteilichkeit und Objektivität des Sachverständigen zu erregen.

Die Befürchtung fehlender Unparteilichkeit könne berechtigt sein, wenn der Sachverständige seine gutachterlichen Äußerungen in einer Weise gestalte, dass sie als Ausdruck einer unsachlichen Grundhaltung gegenüber einer Partei gedeutet werden könnten.

Nach diesen Grundsätzen erwecke das Gutachten des Sachverständigen vom Standpunkt der Klägerin aus den Anschein der Parteilichkeit.

Zunächst habe der Sachverständige in seinem Gutachten die geschäftliche Entscheidung der Klägerin, einen externen Dienstleister vertraglich zu verpflichten, in Frage gestellt, ohne dass eine solche Bewertung durch den Gutachtauftrag veranlasst gewesen sei. Die Vergabe an einen externen Dienstleister war nach Auffassung des Sachverständigen wegen der einfachen Strukturierung der Aufgabenstellung wirtschaftlich nicht geboten. Zudem erfolgte die Vergabe nach seiner sachverständigen Einschätzung in erster Linie, um zusätzliche Erträge zu generieren. Aus der Diktion des Sachverständigen lasse sich entnehmen, dass er das Vorgehen der Klägerin missbillige.

Zudem habe der Sachverständige – letztlich gegen die prozessualen Interessen der Klägerin gerichtete – Rechtsansichten geäußert, die vom vorgegebenen Beweisthema weder umfasst noch zur Beantwortung des Gutachtauftrages erforderlich gewesen seien. Die Rechtsausführungen eines Sachverständigen seien zwar nicht grundsätzlich ein die Besorgnis der Befangenheit begründender Umstand. Sie begründeten

jedoch dann eine Besorgnis der Befangenheit, wenn sie nicht notwendigerweise im Rahmen der sachverständigen Beantwortung der Beweisfragen, sondern zusätzlich hierzu erfolgen würden. Der Sachverständige habe hinsichtlich eines Streitpunktes auf eine fehlende vertragliche Vereinbarung hingewiesen und hierzu die nach seiner Auffassung einschlägigen Paragraphen zitiert.

Weiter habe der Sachverständige zu einem – im Prozess umstrittenen – Thema einen für die Klägerin ungünstigen und deren Ansicht widersprechenden Standpunkt eingenommen. Dies sei aus der Sicht der Klägerin geeignet, Zweifel an der Unparteilichkeit des Sachverständigen hervorzurufen, zumal eine Stellungnahme des Sachverständigen zu diesem Thema vom Gutachtauftrag nicht umfasst gewesen sei. Auch habe der Sachverständige Bewertungen zu Lasten der Klägerin vorgenommen, die über die Thematik des Gutachtauftrages hinausgehen und mit dieser in keinem zwingenden Zusammenhang stehen würden. Sie seien deshalb geeignet, bei der Klägerin die Besorgnis zu erwecken, der Sachverständige habe sein Gutachten nicht unparteiisch und unvoreingenommen erstattet.

Die genannten Passagen des Gutachtens seien auch in ihrer Gesamtheit geeignet, vom Standpunkt der Klägerin aus bei vernünftiger Betrachtung die Befürchtung zu wecken, der Sachverständige stehe der Sache nicht unvoreingenommen gegenüber. Denn obwohl sie sicherlich dem Bemühen des Sachverständigen geschuldet seien, den gesamten Streitstoff einer umfänglichen Sachverständigenprüfung zu unterziehen, Streitpunkte herauszuarbeiten und hierauf jeweils die aus seiner sachverständigen Sicht gebotenen Antworten zu geben, um so eine Beilegung der Streitigkeiten zu fördern, könnten sie insbesondere aufgrund ihrer Häufung und der jeweils gewählten Formulierungen durchaus als Ausdruck einer unsachlichen Grundhaltung gegenüber der Klägerin gedeutet werden. Ob tatsächlich eine Befangenheit des Sachverständigen gegeben sei, sei unerheblich, sofern nur – wie bereits dargestellt – ein entsprechender Anschein erweckt werde.

### Sachverständigenpraxis

Gerichtssachverständige dürfen nur die Fragen beantworten, die in dem in der Gerichtsakte enthaltenen Beweisbeschluss ausformuliert sind. Bei Zweifeln bzw. Unklarheiten hinsichtlich des Inhalts oder des Umfangs des Beweisbeschlusses ist der Gerichtssachverständige gem. § 407a Abs. 3 S. 1 ZPO verpflichtet, unverzüglich mit dem Gericht Rücksprache zu halten. Hat das Gericht also Fragen gestellt, die zum Teil unverständlich sind oder aus Sicht des Sachverständigen wenig zielführend erscheinen, sollte der Sachverständige unverzüglich Kontakt mit dem Gericht aufnehmen und versuchen, möglicherweise bestehende Missverständnisse auszuräumen. Bei gegebener Ortsnähe kann dies auch z.B. durch ein kurzes Gespräch vor Ort im Gericht erfolgen, zu dem die Gerichtsakte mitgebracht werden sollte. Ansonsten ist der zuständige Richter aufgrund der Vielzahl der dort zu bearbeitenden Fälle nämlich möglicherweise nicht in der Lage, sich zu den Nachfragen des Sachverständigen ohne einen Blick in die Gerichtsakte äußern zu können.

Äußerungen, die den Anschein einer Parteinahme erwecken können, muss der Sachverständige – gerade in seinem Gutachten – unbedingt vermeiden. Urteile sollten vom Gericht so geschrieben werden, dass gerade die unterliegende Partei sie versteht. Dies gilt auch für Sachverständigengutachten. Bei der Formulierung des Gutachtens sollte der Sachverständige stets bedenken, dass das Gutachten vor allem von der Partei genau gelesen werden wird, für die es zu unvoreilhaften Ergebnissen kommt. Schließlich sind Rechtsansichten in einem Sachverständigengutachten, soweit es nicht um fremdes Rechts i.S.d. § 293 ZPO geht, fehl am Platze. Grundsätzlich muss nämlich nicht der Sachverständige, sondern der zuständige Richter das Recht kennen (bzw. selbstständig feststellen), auslegen und anwenden. Gerade bei erfahrenen Sachverständigen mag die Versuchung besonders groß sein, als unlauter erkanntes Parteiverhalten zu rügen und unentschlossen wirkenden Richtern den Weg zur schnellen, richtigen Entscheidung eines Rechtsstreits zu weisen. Eine solche Kompetenzüberschreitung wird jedoch von ebenfalls erfahrenen Rechtsanwälten umgehend erkannt. Postwendend wird der Sachverständige dann mit einem Befangenheitsantrag wieder in seine Grenzen gewiesen.

## 2.) OLG Düsseldorf – Sachverständige Zeugen sind als Sachverständige zu entschädigen! (vgl. Beschluss vom 26.10.2010, Az.: 10 W 105/10)

### Leitsätze der Entscheidung

- ▶ Die Frage, ob eine Beweisperson als Zeuge oder als Sachverständiger anzusehen und zu entschädigen ist, ist weder davon abhängig, wie sie von der beweisführenden Partei bezeichnet und im Beweisbeschluss aufgeführt ist, noch davon, ob sie als (sachverständiger) Zeuge oder Sachverständiger geladen worden ist.
- ▶ Entscheidend ist der sachliche Gehalt der Vernehmung und, wenn es zur Vernehmung nicht kommt, der sachliche Gehalt der der Beweisperson gestellten Aufgabe.
- ▶ Der Sachverständige übermittelt die Kenntnis von Erfahrungssätzen oder beurteilt bestimmte Tatsachen aufgrund solcher Erfahrungssätze.
- ▶ Der sachverständige Zeuge hingegen bekundet von ihm beobachtete Tatsachen oder Zustände aufgrund seiner früheren Wahrnehmungen, wobei er dies jedoch nur aufgrund seiner besonderen Fachkenntnisse vermag.

### Sachverhalt / Entscheidung

Ein Sachverständiger wurde zu einem Termin beim Landgericht Wuppertal als sachverständiger Zeuge geladen. Danach kam es zu einer Auseinandersetzung darüber, ob er als Zeuge oder als Sachverständiger zu vergüten sei. Die zuständige Kammer beim Landgericht billigte ihm lediglich eine Vergütung als Zeuge zu. Hiergegen legte der Sachverständige Beschwerde ein.

Mit Erfolg! Die dem Sachverständigen für die Teilnahme am Termin zustehende Vergütung wurde auf insgesamt 379,61 € festgesetzt. Die Eingabe des Antragstellers gegen den Beschluss der 1. Zivilkammer des LG Wuppertal sei als Beschwerde gemäß § 4 Abs. 3 JVEG zulässig. Sie wende sich mit Erfolg gegen die Abweisung seines Antrags, ihm für die Vorbereitung und Wahrnehmung des Termins eine Sachverständigenvergütung zu gewähren, wie er dies mit seiner Rechnung beantragt habe (vgl. Beschluss des OLG Düsseldorf vom 26.10.2010, Az.: 10 W 105/10). Zu Unrecht habe das Landgericht anstelle des einem Sachverständigen zustehenden Stundensatzes von 75,- € lediglich eine Zeugenentschädigung von 17,- € je Stunde zugebilligt.

Der Antragsteller könne für die Vorbereitung und Wahrnehmung des Termins eine Sachverständigenvergütung verlangen. Die Frage, ob eine Beweisperson als Zeuge oder als Sachverständiger anzusehen und zu entschädigen sei, sei weder davon abhängig, wie sie von der beweisführenden Partei bezeichnet und im Beweisbeschluss aufgeführt sei, noch davon, ob sie als (sachverständiger) Zeuge oder Sachverständiger geladen worden sei. Entscheidend sei der sachliche Gehalt der Vernehmung und, wenn es zur Vernehmung nicht komme, der sachliche Gehalt der der Beweisperson gestellten Aufgabe. Der Sachverständige übermittle die Kenntnis von Erfahrungssätzen oder beurteile bestimmte Tatsachen aufgrund solcher Erfahrungssätze. Der sachverständige Zeuge hingegen bekunde von ihm beobachtete Tatsachen oder Zustände aufgrund seiner früheren Wahrnehmungen, wobei er dies jedoch nur aufgrund seiner besonderen Fachkenntnisse vermöge.

Gemessen an diesen Maßstäben sei der Antragsteller als Sachverständiger vernommen worden. Aus dem Protokoll der mündlichen Verhandlung gehe hervor, dass er nicht nur zu Feststellungen tatsächlicher Art gehört worden sei, sondern darüber hinaus auch dazu Stellung nehmen sollte, ob die Gesamtheit der festgestellten Schäden auf das fragliche Unfallgeschehen zurückgeführt werden könne. Hierzu habe er aufgrund seiner sachverständigen Kenntnis von Erfahrungssätzen Tatsachen beurteilen müssen. Dies spiegele sich in den Ausführungen zur Plausibilität des vom Beklagten zu 1) geschilderten Unfallgeschehens wider. Damit habe man von ihm in der Vernehmung die sachverständige Bewertung von Tatsachen verlangt, nicht lediglich die Bekundung von Tatsachen aufgrund sachverständiger Kenntnis.

Entgegen der Auffassung des Landgerichts komme es unter den gegebenen Umständen nicht darauf an, ob das Gericht die Ausführungen des Sachverständigen für die Entscheidung verwertet habe. Nach § 8 Abs. 1 erhielten Sachverständige für ihre sachverständige Leistung ein Honorar nach §§ 9 bis 11 JVEG und zwar grundsätzlich unabhängig davon, ob die Leistung für die Entscheidung verwertet werde. Den Stundensatz habe der Antragsteller zutreffend der Honorargruppe 6 entnommen. Neben dem Stundenaufwand sei eine Entschädigung für die Fahrtkosten festzusetzen. Auf den sich ergebenden Nettobetrag von EUR 300,- + EUR 19,- sei die Mehrwertsteuer hinzuzurechnen, was der angefochtene Beschluss nicht berücksichtigt habe.

### Sachverständigenpraxis

Sachverständige Zeugen sind keine Sachverständigen im Sonderangebot oder „Billigsachverständige“. Ein sachverständiger Zeuge (§ 414 ZPO) ist jemand, der über vergangene Tatsachen oder Zustände berichtet, zu deren Wahrnehmung eine besondere Sachkunde erforderlich war. Danach kann sachverständiger Zeuge nur sein, wer eigene Wahrnehmungen über ein vergangenes Ereignis gemacht hat. Ein sachverständiger Zeuge unterscheidet sich vom Sachverständigen dadurch, dass er nicht ersetzbar ist. Er unterscheidet sich vom Zeugen dadurch, dass die Wahrnehmung nur wegen der besonderen Sachkunde gemacht werden konnte. Entscheidend ist für die Vergütung nicht, wie der sachverständige Zeuge vom Gericht bezeichnet wird. Entscheidend für den einschlägigen Stundensatz ist der Inhalt des Gerichtsauftrages und vor allem der Inhalt der Vernehmung. Ob ein sachverständiger Zeuge als Sachverständiger oder als Zeuge vergütet wird, richtet sich dabei jedoch nicht nach dem Schwerpunkt der Vernehmung. Bereits eine Frage ist dafür ausreichend, dass der sachverständige Zeuge auch für seine Vorbereitungszeit und seine Reisezeiten als Sachverständiger vergütet wird.

Nicht maßgeblich ist, wie der herangezogene Fachkundige von dem Beweisführer bezeichnet und danach vom Gericht im Beweisbeschluss aufgeführt worden ist. Die Art der Entschädigung hängt auch nicht davon ab, ob die fachkundige Person als Zeuge, Sachverständiger oder sachverständiger Zeuge geladen worden ist. Es kommt auch nicht darauf an, ob das Gericht von einer Einvernahme als Sachverständiger absehen möchte, weil es sich bei dem sachverständigen Zeugen um den Privatgutachter einer Partei handelt, da dann die Gefahr einer Ablehnung (§ 406 ZPO) bestehen würde. Auch ein solcher Privatgutachter

ist als Sachverständiger zu entschädigen, wenn er tatsächlich Schlussfolgerungen gezogen, Wertungen abgegeben oder Fachwissen vermittelt hat (vgl. OLG München, Beschluss vom 29.4.1988, Az.: 11 W 1362/88).

Erkennt der Sachverständige bereits auf seiner Ladung, dass er als Zeuge oder sachverständiger Zeuge gehört werden soll, obwohl er in dem Rechtsstreit keine eigenen Wahrnehmungen bzw. Beobachtungen gemacht hat, so sollte er das Gericht schon vorab schriftlich darauf hinweisen. Dieser Fall kann z.B. dann eintreten, wenn der Sachverständige für eine Partei anhand eines Aktenauszugs oder zur Verfügung gestellter Unterlagen eine gutachterliche Stellungnahme abgegeben hat und diese in den Rechtsstreit eingeführt wurde. Erhält er dann eine Ladung des Gerichts als sachverständiger Zeuge, kann der Sachverständige diese Rolle in der Regel nicht ausfüllen, da er aufgrund seines Fachwissens lediglich im Nachhinein Rückschlüsse gezogen hat.

Schließlich trägt der Vorsitzende des zuständigen gerichtlichen Spruchkörpers die Verantwortung dafür, dass ein lediglich als sachverständiger Zeuge geladener Fachmann seine Aussage auf bloße Tatsachenbekundungen und Zustandsbeschreibungen beschränkt. Hierzu kann der sachverständige Zeuge vorher belehrt und ein nicht verlangtes Sachverständigenurteil zurückgewiesen werden. Schließlich sollten dann auch von den Parteien oder ihren Rechtsanwälten gestellte Sachverständigenfragen nicht zugelassen werden. ◀

© 2011 – Alle Rechte vorbehalten

Dr. Felix Lehmann, Richter am Landgericht Kiel

Der Autor ist zurzeit als Justiziar an das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration des Landes Schleswig-Holstein abgeordnet. Die voranstehenden Ausführungen geben seine persönliche Meinung wieder.

## Schriftenreihe des AHO

In der angesehenen Schriftenreihe des AHO sind folgende Hefte in neuer Auflage erschienen:

Nr. 8: FK „Baufeldfreimachung/Altlasten“

Untersuchungen zum Leistungsbild und zur Honorierung für den Planungsbereich „Altlasten“,

2. Auflage, November 2010

Nr. 14: FKs „Objektplanung/Gebäude“; „Freianlagen“; „Ingenieurbauwerke“; „Verkehrsanlagen“

„HOAI-Tafelfortschreibung, Erweiterte Honorartabellen“, 2. Aufl.

„Leistungen für Bauleistungen“

Die Hefte sind zu beziehen über den AHO, Telefon 030-3101917-0, E-Mail: aho@aho.de.

In diesem Zusammenhang wird mitgeteilt, dass auf der Homepage der Kammer unter [www.aik-sh.de/news/article/schriftenreihe-des-aho.html](http://www.aik-sh.de/news/article/schriftenreihe-des-aho.html) alle aktuellen Veröffentlichungen des AHO zusammengefasst sind. ◀

## Der Bundesverband der Freien Berufe informiert:

### BFB Linie bestätigt

Nachdem verschiedene Gerichte in der Vergangenheit unterschiedlich entschieden hatten, hat nun das Bundesverwaltungsgericht mit seinem aktuellen Urteil zur Frage der Rundfunkgebühren für PCs im häuslichen Arbeitszimmer klare Kante gezeigt. Die oberste Instanz hat entschieden, dass beruflich genutzte PCs unter die Zweitgerätebefreiung fallen.

Dies ist ein Urteil im Sinne der Freien Berufe. Das Gericht argumentiert, dass solche Geräte nicht selten tragbar (Laptops, internetfähige

Mobiltelefone) seien und sich von daher einer festen Zuordnung zu bestimmten Räumlichkeiten entzögen. Auch führte das Gericht aus, dass neuartige Geräte – vor allem im nichtprivaten Bereich – häufig nicht (primär) dem Rundfunkempfang dienen, sondern als Arbeitsmittel benutzt würden.

BVerwG 6 C 15.10, 45.10 und 20.11 – Urteile vom 17.08.2011 ◀

## Aus der Rechtsprechung

### Beratungspflicht zum Baumaterial

BGB §§ 195, 249, 631, 633, 634, 634a; EGBGB Art. 229 § 5 Satz 1, Art. 229 § 6 Abs. 1, Art. 229 § 6 Abs. 4 Satz 1; HOAI § 15 Abs. 2

1. Über seine in der HOAI umschriebenen Aufgaben hinaus kann den Architekt die Vertragspflicht treffen, den Bauherrn bei der Materialwahl zu beraten. Empfiehlt der Architekt ein Material, das dauerhaft nur bei regelmäßigen Erhaltungsarbeiten geeignet ist, muss er den Auftraggeber auch darauf hinweisen (hier: Schutzanstriche für Fensterrahmen aus Kiefernholz in einer stark bewitterten Fassade).
2. Zur Frage, innerhalb welcher Frist der Schadensersatzanspruch des Bauherrn aus einem Beratungsversäumnis des Architekten verjährt.

OLG Koblenz, Beschluss vom 30.05.2011 – 5 U 297/11

### Fehlerhaftigkeit der Genehmigungsplanung

BGB §§ 254, 631, 633

1. Ein Architekt, der sich zur Erstellung einer Genehmigungsplanung verpflichtet, schuldet als Werkerfolg grundsätzlich eine dauerhaft

genehmigungsfähige Planung. Etwas anderes gilt dann, wenn der Auftraggeber das Risiko der Genehmigungsfähigkeit der Planung aufgrund vertraglicher Vereinbarung übernimmt.

2. Es können bauordnungsrechtliche Bedenken von solchem Gewicht gegen die Zulässigkeit eines Bauvorhabens bestehen, dass der Bauherr ihretwegen nicht ohne weiteres auf die Rechtmäßigkeit der erteilten Baugenehmigung vertrauen darf (im Anschluss an BGH, Urteil vom 12. Juni 1975 – III ZR 34/73, NJW 1975, 1968, 1969).
3. Sind dem Auftraggeber Umstände bekannt, aufgrund derer sich die Fehlerhaftigkeit der Genehmigungsplanung des Architekten aufdrängt, und macht er von der erteilten Baugenehmigung dennoch Gebrauch, verstößt er regelmäßig gegen die im eigenen Interesse bestehende Obliegenheit, sich selbst vor Schäden zu bewahren (§ 254 Abs. 1 BGB).

BGH, Urteil vom 10.02.2011 – VII ZR 8/10, vorhergehend: OLG Düsseldorf, 18.12.2009 – 23 U 187/08

Bei Interesse können Kammermitglieder die Urteile bei der Geschäftsstelle der Kammer abfordern. ◀

## Richtlinie über den Bau und Betrieb von Hochhäusern (Hochhaus-Richtlinie – HHR)

Zum 1. Oktober 2011 ist die neue HHR in Kraft getreten. Der vollständige Text kann über die Homepage der Kammer (Aktuelles/Mitteilungen) abgerufen werden. ◀

# BAUEN MIT HOLZ Sanierungspreis 2012 ausgeschrieben

► Köln, 11. August 2011 – Die Holzbau-Fachzeitschrift BAUEN MIT HOLZ aus dem Bruderverlag, Köln, verleiht zur Messe DACH+HOLZ International im Januar 2012 den BAUEN MIT HOLZ Sanierungspreis 2012. Die Ausschreibungsfrist läuft ab sofort bis zum 31. Oktober 2011.

Teilnehmen können alle Zimmererhandwerksbetriebe, die einer deutschen Innung angehören und ein Sanierungs-Projekt aus den Bereichen Dachsanierung, Dachausbauten, Gebäudeaufstockung, An- und Umbauten sowie energetischen Sanierung der Gebäudehülle (Dach/Wand) auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland realisiert und nach dem 30. Juni 2010 fertig gestellt haben.

Der mit 10.000 Euro dotierte Preis wird von einer namhaften Fachjury nach den Kriterien Innovation, Entwurfsqualität, Bauqualität, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit vergeben. Mehr Infos finden sich im Internet unter [www.bauenmitholz.de](http://www.bauenmitholz.de) und in den aktuellen Ausgaben der Fachzeitschrift.

Der BAUEN MIT HOLZ Sanierungspreis 2012 wird von ITW Befestigungssysteme unterstützt, einem führendem Anbieter von Befestigungstechnik im Holzbau.

Ansprechpartner:

Markus Langenbach, Chefredaktion BAUEN MIT HOLZ, Bruderverlag Albert Bruder GmbH & Co. KG, Telefon: 0221 5497-195, Telefax: 0221 5497-6195, E-Mail: [red.bauenmitholz@bruderverlag.de](mailto:red.bauenmitholz@bruderverlag.de).

## Veranstaltungen

### „architectura“ 2011

#### Horizonte – Brücken – Ufer

► Eine Initiative zur Förderung der öffentlichen Diskussion über Architektur und Maritime Urbanistik des Kieler Kunsthistorischen Instituts und der Arthur-Haseloff-Gesellschaft e. V. aus Anlass des 100-jährigen Rathaus-Jubiläums.

Die Veranstalter möchten mit der Initiative das Bewusstsein für die Baukultur in der Öffentlichkeit stärken und Möglichkeiten zum projektbezogenen Lernen aufzeigen.

Öffentlicher Abendvortrag am Donnerstag, 27. Oktober 2011, 19 bis 20:30 Uhr, Kieler Rathaus, Ratssaal.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der Kammer unter der Rubrik Veranstaltungen. ◀

### Bausachverständigentag

► Die VHV Versicherungen laden ein zum diesjährigen Bausachverständigentag am 10. November 2011 im Steigenberger Airport Hotel Frankfurt.

Unter der Überschrift „Energetische Sanierung“ betrachten kompetente Referenten dieses hochaktuelle Thema von der praktischen Umsetzung bis zu rechtlichen Aspekten.

Weitere Informationen sowie alle notwendigen Details für Ihre Anmeldung erhalten Sie über die Homepage der Kammer „Aktuelles – Termine/Veranstaltungen“. ◀

### 15. Münchner Bauleitertage

► Am 21. und 22. November 2011 finden in München die 15. Bauleitertage statt. Schwerpunkt der Veranstaltung sind Fragen rund um die Themen Baubehinderungen und Haftung. Bauleiter müssen in der Praxis schnell entscheiden können: Liegt eine Behinderung vor? Wie ist die richtige Reaktion? Welche Ansprüche bestehen und was muss in welcher Weise dokumentiert werden, damit der Anspruch vor Gericht Bestand hat? Gleichzeitig steigt das Haftungsrisiko für Bauleiter ständig, so dass Kenntnisse über die Pflichten im Verhältnis zum Arbeitgeber, Auftraggeber und zu Dritten sowie über strafrechtliche Konsequenzen unerlässlich sind. Der Veranstalter SSB Spezial Seminare Bau hat erneut renommierte Fachleute als Referenten verpflichtet. Sie vermitteln, wie Bauleiter Baubehinderungen und Haftungsfragen sicher in den Griff bekommen.

Die Bauleitertage richten sich an Auftraggeber- und Auftragnehmerbauleiter, Architekten, Bauingenieure, Bauunternehmer, Bauträger, Baujuristen, Rechtsanwälte und Mitarbeiter von Baubehörden.

Veranstaltungsort ist das Hotel Novotel München City, Telefon: 089 661070. Die Teilnahmegebühr beträgt Euro 925,- zzgl. MwSt. Teilnehmer vorangegangener Münchner Bauleitertage sowie Abonnenten von Fachzeitschriften der Gruppe Rudolf Müller erhalten einen Sonderpreis von Euro 875,- zzgl. MwSt.

Weitere Informationen und Anmeldeunterlagen bei: SSB Spezial Seminare Bau GmbH, Niederlassung Leipzig, Telefon: 0341 5627-207, Telefax: 0341 5627-208 oder unter der E-Mail-Adresse [ssb.leipzig@ssb-seminare.de](mailto:ssb.leipzig@ssb-seminare.de). ◀